

Wechsel der Ärzteversorgung

Zum 1. Januar 2005 trat eine wichtige Neuregelung in Kraft, von der alle Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke, insbesondere auch die Mitglieder der Berliner Ärzteversorgung, betroffen sind, wenn sie ihre ärztliche Tätigkeit in ein anderes Bundesland verlagern. Ab sofort muss in solchen Fällen auch das Versorgungswerk gewechselt werden.

Die Möglichkeit im bisher zuständigen Versorgungswerk die Mitgliedschaft freiwillig fortzuführen, entfällt ab sofort.

Der Systemwechsel ist in erster Linie auf die Einbeziehung der Versorgungswerke in den Geltungsbereich der EU-Koordinierungsrichtlinie VO 1408/71 zurückzuführen, die besagt, dass Versicherungspflicht im Sicherungssystem des Tätigkeitslandes besteht.

Wie war es bisher?

Zog ein Mitglied der Berliner Ärzteversorgung zum Beispiel nach Frankfurt/M., konnte die Ärztin/der Arzt zwischen folgenden Möglichkeiten wählen:

1. Fortführung der Mitgliedschaft in der Berliner Ärzteversorgung und Befreiung von der einsetzenden Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk des neuen Tätigkeitsortes (im Beispiel: Hessen).
2. Überleitung aller bisher in die Berliner Ärzteversorgung eingezahlten Beiträge an das für den Tätigkeitsort zu zuständige Versorgungswerk.

Viele wegziehende Mitglieder blieben in der Vergangenheit ihrem Versorgungswerk treu. Im Jahr 2002 entschieden sich 89,5 % und im Jahr 2003 wieder 85,2 % der wegziehenden Mitglieder für einen Verbleib in der

Berliner Ärzteversorgung. Diese Zahlen sprachen für das hohe Rentenniveau und die kompetente Betreuung im Berliner Versorgungswerk.

Fast alle ärztlichen Versorgungswerke haben zum 1. Januar 2005 die bisher bestehenden Überleitungsabkommen gekündigt und per Satzungsänderung die Fortführung der Mitgliedschaft im bisher zuständigen Versorgungswerk für den Tatbestand des Kammerbereichswechsels eingeschränkt oder ausgeschlossen. Nur mit den Versorgungswerken Bremen, Koblenz und Saarland bleibt die Möglichkeit der Beitragsüberleitung auf Antrag erhalten.

Die neue Rechtslage

Grundsätzlich tritt künftig für alle Mitglieder ärztlicher Versorgungswerke eine Pflichtmitgliedschaft in dem Versorgungswerk ein, das für den Ort der Berufsausübung zuständig ist. Die Pflichtmitgliedschaft in dem bisher zuständigen Versorgungswerk erlischt, es sei denn, sie wird (zusätzlich zur einsetzenden Pflichtmitgliedschaft im neu zuständigen Versorgungswerk), zum Beispiel durch Zahlung eines Mindestbeitrages aufrechterhalten. Verbindliche Auskünfte über die neuen Satzungsregelungen kann nur das jeweils zuständige Versorgungswerk erteilen.

Anwartschaften, die in der Berliner Ärzteversorgung erworben wurden, bleiben als so genannte beitragsfreie Anwartschaften bestehen und führen später zu einem (Teil-) Rentenanspruch. Von allen weiteren zuständigen Versorgungswerken erhält der Betreffende im Leistungsfall ebenfalls eine (Teil-) Rente. Der summierte Anspruch aus mehreren Versorgungswerken wird in den meisten Fällen niedriger sein, als der bisher von der Berliner Ärzteversorgung zu erwartende Rentenanspruch. In Ausnahmefällen kann dieses Verfahren aber auch zu einem höheren Anspruch als bisher führen.

Einzelheiten müssen noch zwischen den Versorgungswerken festgelegt werden, da derzeit noch nicht alle Satzungsänderungen bekannt oder genehmigt sind und noch einige Fallgestaltungen zu klären sind. Bitte informieren Sie sich zu gegebener Zeit über den Internet-Auftritt der Berliner Ärzteversorgung (www.vw-baev.de) oder direkt bei der Verwaltung.

Die Neuregelung, insbesondere die kurze Frist der Umsetzung, wurde zwischen den ärztlichen berufsständischen Versorgungswerken gegen das Votum Berlins beschlossen. Verwaltungsausschuss und Kammervorstand bedauern diesen Verlust der Wahlfreiheit und werden alles in ihrer Verantwortung liegende tun, um die negativen Auswirkungen zeitlich hintereinander liegender Mehrfachmitgliedschaften auf ein Minimum zu begrenzen.

Martin Reiss
Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft für Versorgungswerke

Dr. med. Elmar Wille
Vorsitzender des Verwaltungsausschusses der Berliner Ärzteversorgung